



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-11-003

26.04.2011

Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten

hier: Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung

Die Beschlusskammer 7 hat am 18.01.2011 auf der Grundlage von § 29 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV unter dem Aktenzeichen BK7-11-003 ein Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelpunktes (VHP-Entgelte) eingeleitet. Das Verfahren richtet sich an die Marktgebietsverantwortlichen Aequamus, Gaspool und NetConnect Germany (NCG). Den Marktteilnehmern wurde bis zum 16.02.2011 die Gelegenheit eröffnet, Stellungnahmen zur Einleitungsverfügung einzureichen. Es sind 15 Stellungnahmen eingegangen. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen erwägt die Beschlusskammer im Rahmen der Festlegung zu VHP-Entgelten, die Erhebung geringfügiger VHP-Entgelte zuzulassen und dabei eine einfache und transparente Struktur gemäß den folgenden Eckpunkten vorzugeben.

Die Marktteilnehmer erhalten hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckpunkten zum Festlegungsverfahren zu VHP-Entgelten. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen bis zum 10.05.2011 in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format mittels Datenträger oder per E-Mail an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn
E-Mail: vhp@bnetza.de

zu richten. Alle Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

1. Grundsätzliche Anforderungen an das VHP-Entgelt

Handelsaktivitäten am virtuellen Handelpunkt (VHP) verursachen Kosten. Ein kostenorientiertes VHP-Entgeltsystem dient in erster Linie zur Deckung der anfallenden VHP-Kosten.

Das VHP-Entgelt wird von allen Bilanzkreisverantwortlichen erhoben, die innerhalb des Marktgebiets am VHP handeln. Das VHP-Entgelt wird beidseitig erhoben, d.h. es soll sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen des ausspeisenden als auch dem Bilanzkreisverantwortlichen des einspeisenden Bilanzkreises in Rechnung gestellt werden. Das VHP-Entgelt wird bei jeder nominierten Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP fällig. Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen sind eingeschlossen, sofern diese Übertragung separat nominiert wurde.

Das VHP-Entgelt wird durch den Marktgebietsverantwortlichen unter Einhaltung einer durch die Beschlusskammer festgesetzten Obergrenze ex-ante bestimmt und gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Beginn des Geltungszeitraums ist der 01.10. eines Kalenderjahres. Der Marktgebietsverantwortliche (MGV) hat die Höhe des VHP-Entgelts einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums festzusetzen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2. Ausgestaltung des VHP-Entgelts

Das VHP-Entgelt soll nach den folgenden Anforderungen ausgestaltet werden.

a) Struktur des VHP-Entgelts

Zur Vermeidung von Kostenhürden für den Handel sowie mit dem Ziel der Implementierung eines möglichst einfachen VHP-Entgeltsystems erscheint nach Ansicht der Beschlusskammer die Erhebung ausschließlich variabler Entgeltkomponenten, ohne Staffelung, geeignet. Es soll ein VHP-Entgelt auf Grundlage der nominierten Gasmenge in ct/MWh erhoben werden.

b) Obergrenze des VHP-Entgelts

Ausgehend von Untersuchungen der bisherigen und der prognostizierten VHP-Kosten und Handelsmengen sowie mit Blick auf international übliche VHP-Entgelte erachtet die Beschlusskammer eine Obergrenze für die VHP-Entgelte in Höhe von **0,8ct/MWh** als angemessen.

c) Ermittlung des VHP-Entgelts

Unter Berücksichtigung der durch die Beschlusskammer festgelegten Obergrenze setzen die Marktgebietsverantwortlichen vorab für den jeweiligen Geltungszeitraum kostenorientierte VHP-Entgelte fest. Das VHP-Entgelt wird als Quotient aus den prognostizierten VHP-Gesamtkosten und der prognostizierten Handelsmenge ermittelt. Hierfür prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche vor Beginn des Geltungszeitraums die voraussichtlichen VHP-Kosten (inklusive eventuell anfallender Einrichtungskosten) sowie die erwarteten Handelsmengen. Die Prognose basiert sowohl auf Werten vergangener Geltungszeiträume als auch auf erwarteten zukünftigen Entwicklungen.

Bei der Ermittlung der VHP-Kosten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem VHP-Service entstehen, zu berücksichtigen. Zum VHP-Service zählen Dienstleistungen des MGV, die im Zusammenhang mit dem Handel am VHP stehen, wie beispielsweise

- das Bereitstellen von Bilanzkreisen,

- das Einrichten und die Administration der für den Handel notwendigen IT-Systeme,
- die Bearbeitung von Matching und Mismatching,
- Dokumentationen und Veröffentlichungen bezüglich des VHP-Handels sowie
- die kontinuierliche Optimierung der VHP-Systeme.

Die VHP-Kosten sind sachgerecht von den übrigen Kosten des MGV abzugrenzen. Dabei sind indirekt zurechenbare Kosten mittels eines transparenten und nachvollziehbaren Kostenschlüssels auf den VHP-Service umzulegen.

Bei der Ermittlung der Handelsmengen sind alle nominierten Übertragungen von Gasmengen zwischen Rechnungsbilanzkreisen und Unterbilanzkreisen, soweit nominiert wird, am VHP zu berücksichtigen d.h. sowohl die Handelsmengen der Transportkunden im Bilanzkreissystem als auch jene der sog. „Paper Trader“.

In Abbildung 1 wird die Obergrenze für die VHP-Entgelte sowie beispielhaft mögliche Verläufe der VHP-Entgelte dargestellt. Die tatsächlichen von den MGV kostenorientiert zu bildenden VHP-Entgelte hängen von den prognostizierten Kosten- und Mengenerwartungen in den einzelnen Marktgebieten ab.

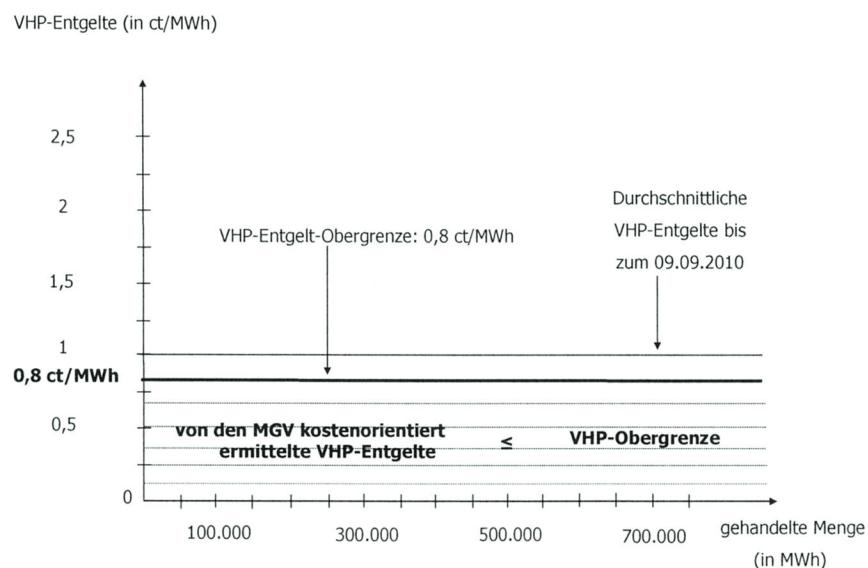


Abbildung 1: VHP-Entgelt-Obergrenze.

d) Rabatte für Energiebörsen

Energiebörsen werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Energiehandel sowie zur Vermeidung von Doppelbelastungen von börslich gehandelten Gasmengen von der Zahlung von VHP-Entgelten freigestellt. Hiermit sollen im Interesse des Gesamtmarktes Anreize gesetzt werden, die Liquidität des börslichen Gashandels weiter zu erhöhen.

3. Plan-Ist-Kosten-Abgleich – Dokumentationspflicht

Da das VHP-Entgelt ex-ante aufgrund einer Prognose festgesetzt wird, werden die tatsächlich in einem Geltungszeitraum erzielten VHP-Erlöse nicht exakt den prognostizierten Kosten entsprechen. Erhebliche Differenzen – Residualkosten oder Residualerlöse – hat der MGV im nächsten Geltungszeitraum durch entsprechende Anpassung seiner Prognose auszugleichen.

Der MGV hat die Prognose der VHP-Kosten und der Handelsmenge, die Ermittlung der VHP-Entgelte, die VHP-Erlöse sowie die VHP-Ist-Kosten zu dokumentieren und der Beschlusskammer auf Verlangen vorzulegen.